



HESSISCHER LANDTAG

25. 08. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Hessisches Gesetz zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 24. August 2020 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 24. August 2020 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

A. Problem

Die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie betreffen kurzfristig und unmittelbar die Haushalte aller Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland. Vor allem sind erhebliche Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer zu erwarten. Dies kann die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden beeinträchtigen und dazu führen, dass sie ihre Aufgaben nicht mehr umfänglich erfüllen können. Hessen braucht aber handlungsfähige und leistungsstarke Gemeinden sowohl zur Überwindung der Pandemie als auch für den wirtschaftlichen Erholungsprozess.

B. Lösung

Zur Stärkung ihrer durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten Finanzlage gewährt der Bund allen Gemeinden für die im Jahr 2020 zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen zu gleichen Teilen mit dem jeweiligen Land einen pauschalen Ausgleich auf Basis von Art. 143h des Grundgesetzes. Hierzu erhält das Land Hessen aus dem Bundeshaushalt einen Betrag in Höhe von 552 Mio. €, der durch Einsatz von Landesmitteln in Höhe von 661 Mio. € auf 1.213 Mio. € aufgestockt wird.

Mit den vorgesehenen landesgesetzlichen Regelungen sollen die Voraussetzungen für die Umsetzung des pauschalen Ausgleichs für die im Jahr 2020 zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen geschaffen werden.

C. Befristung

Die Änderung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet und tritt mit Ablauf dieses Datums außer Kraft.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2020	1.213 Mio. €	552* Mio. €	1.213 Mio. €	552 Mio. €
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2020				

* Zuweisungen des Bundes. Hinzu treten 661 Mio. € an Landesmitteln aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ (nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz).

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung in der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Ausgleichszahlungen in Höhe von 1.213 Mio. € stellen für die Gemeinden zusätzliche Einnahmen im Jahr 2020 dar. Im Kommunalen Finanzausgleich 2021 und 2022 wirken sich die Ausgleichszahlungen auf die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen, der Solidaritätsumlage und der Umlagegrundlagen aus.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Gesetz
zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes**

Das Hessische Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Abrechnungsjahr“ durch „Abrechnungsjahr“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 3 wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)“ ersetzt.
3. In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „11. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2654)“ durch „6. Juli 2020 (BGBl. I S. 1594)“ ersetzt.
4. In § 37 Satz 1 wird die Angabe „Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118)“ durch „Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402)“ ersetzt.
5. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241)“ durch „25. Juni 2020 (GVBl. S. 436)“ ersetzt.
6. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt, wird die Angabe „Verordnung vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 182)“ durch „Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)“ ersetzt und wird das Wort „kurtaxpflichtige“ durch „kurbeitragspflichtige“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „kurtaxpflichtigen“ durch „kurbeitragspflichtigen“ ersetzt.
7. In § 47 Satz 1 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
8. In § 48 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „Gesetz vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
9. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)“ durch „30. November 2019 (BGBl. I S. 1875)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 4 wird die Angabe „23. Juli 2015 (GVBl. S. 298)“ durch „... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
10. In § 51 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „13. September 2018 (GVBl. S. 599)“ durch „... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
11. In § 52 Satz 1 wird die Angabe „25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
12. In § 53 Abs. 1 wird die Angabe „25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
13. In § 57 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 1“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

¹ FFN 41-42

14. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „in der Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051)“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 414)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462),“ eingefügt.

15. Nach § 70 wird als § 70a eingefügt:

„§ 70a
Berücksichtigung des Ausgleichs von Gewerbesteuermindereinnahmen
infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 bei der
Ermittlung der Steuerkraftmesszahl

(1) Als Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im Sinne von § 21 Abs. 2 Nr. 3 und § 27 Abs. 2 Nr. 3 gilt auch der jeweils auf die Gemeinde entfallende Betrag des pauschalen Ausgleichs der Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020, der nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Art. 1 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der Länder*] geleistet wird.

(2) Der auf die jeweilige Gemeinde entfallende pauschale Ausgleichsbetrag nach Abs. 1 wird jeweils hälftig dem ersten und dem zweiten Halbjahr 2020 zugerechnet.

(3) Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verteilung des pauschalen Ausgleichs der Gewerbesteuermindereinnahmen nach § 2 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder zu treffen.“

Artikel 2²
Weitere Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes
zum 1. Januar 2023

§ 70a des Hessischen Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 1, wird aufgehoben.

Artikel 3³
Änderung des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen

§ 14 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“ ersetzt.
2. In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetz“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetz“ ersetzt.

² FFN 41-42

³ FFN 300-5

Artikel 4⁴ **Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main**

In § 18 Satz 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird die Angabe „Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*],“ ersetzt.

Artikel 5⁵ **Änderung der Hessischen Landkreisordnung**

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“ ersetzt.
2. In § 66 Abs. 5 wird die Angabe „6. März 2021“ durch „6. März 2016“ ersetzt.

Artikel 6⁶ **Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011**

In § 30 Satz 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird die Angabe „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ durch „... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“ ersetzt.

Artikel 7⁷ **Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz**

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2019 (GVBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599)“ durch „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8⁸ **Änderung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes**

In § 7 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), wird die Angabe „Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“ ersetzt.

⁴ FFN 330-48

⁵ FFN 332-1

⁶ FFN 351-84

⁷ FFN 41-22

⁸ FFN 41-39

Artikel 9⁹
Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Finanzausgleichsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Finanzausgleichsgesetzes (FAGDV)“ durch „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAGDV)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetz“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in Abs.1 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetz“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetz“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetz“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Finanzausgleichsgesetz“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetz“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetz“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 und 6 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetz“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetz“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs.1 und 2 Satz 1 sowie Abs. 3 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Nr. 3 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt, werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051)“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 und 3 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 15 Abs. 1, §§ 16 und 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Satz 1, 3 und 6, Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

⁹ FFN 41-43

8. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 5 Satz 1 und 4 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch „Satz 4“ und das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Abs. 7 Satz 1 und 2 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
9. In § 22 Satz 1 und 3, § 23 Abs. 1 und 3 Satz 4 und den §§ 25 und 26 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
10. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ und das Wort „kurtaxpflichtigen“ durch „kurbeitragspflichtigen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 134)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),“ eingefügt.
11. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“, das Wort „Mai“ durch „Juni“ und das Wort „September“ durch „Oktober“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 10¹⁰ **Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen**

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Finanzausgleichsgesetz“ durch die Wörter „Hessischen Finanzausgleichsgesetz“ ersetzt.

Artikel 11¹¹ **Änderung des Hessischen Wassergesetzes**

In § 25 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), wird die Angabe „Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“ ersetzt.

¹⁰ FFN 60-37

¹¹ FFN 85-72

Artikel 12
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 13
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie betreffen kurzfristig und unmittelbar die Haushalte aller Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland. Vor allem sind erhebliche Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer zu erwarten. Zudem sind viele Gemeinden und Gemeindeverbände mit hohen Sozialausgaben belastet. Beides beeinträchtigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände und kann dazu führen, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Aufgaben nicht mehr umfänglich erfüllen können. Deutschland braucht aber handlungsfähige und leistungsstarke Gemeinden und Gemeindeverbände sowohl zur Überwindung der Pandemie als auch für den wirtschaftlichen Erholungsprozess.

Zur Stärkung ihrer durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten Finanzlage gewährt der Bund allen Gemeinden für die im Jahr 2020 zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen zu gleichen Teilen mit dem jeweiligen Land einen pauschalen Ausgleich auf Basis von Art. 143h des Grundgesetzes. Hierzu erhält das Land Hessen aus dem Bundeshaushalt einen Betrag in Höhe von 552 Mio. €, der durch Einsatz von Landesmitteln in Höhe von 661 Mio. € auf 1.213 Mio. € aufgestockt wird.

Die Änderungen im Übrigen sind redaktioneller Art.

II. Einzelbegründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 15

Durch die Berücksichtigung der Ausgleichsbeträge bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen werden Verwerfungen in der Ausgleichswirkung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) zwischen den Gemeinden vermieden.

Abs. 1 stellt sicher, dass der von Bund und Ländern erbrachte pauschale Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2020 bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach den §§ 21, 27 HFAG mitberücksichtigt wird. Die Ausgleichsbeträge werden bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer hinzugerechnet. Mit diesem wird der Grundbetrag nach § 21 Abs. 5 bzw. § 27 Abs. 5 HFAG ermittelt, auf den dann der entsprechende Nivellierungshebesatz für die Gewerbesteuer angewandt wird. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Ersatzleistung wie Gewerbesteuererinnahmen behandelt wird.

Bei den Ausgleichsbeträgen handelt es sich um Netto-Beträge, auf die keine Gewerbesteuerumlage erhoben wird. Folglich bedarf es keiner zusätzlichen Anpassung der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage. Gleiches gilt auch für die Steuerkraftzahl der Heimatumlage.

Die Berücksichtigung der Ausgleichsbeträge bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen hat Einfluss auf die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft. Ebenso wirken sich die Beträge auf die Umlagegrundlagen der im HFAG geregelten Umlagen aus. Dazu zählen auch die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage.

Abs. 2 regelt die Zuordnung der pauschalen Ausgleichsleistung, die im zweiten Halbjahr 2020 erfolgen wird, jeweils hälftig zu dem ersten und zu dem zweiten Halbjahr des Jahres 2020. Dadurch wird sichergestellt, dass die Ausgleichsleistung der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer nach § 21 Abs. 4 bzw. § 27 Abs. 4 HFAG zugerechnet wird, sodass die Ausgleichsleistung bei der Berechnung des Kommunalen Finanzausgleichs in den Ausgleichsjahren 2021 und 2022 und nicht mit ihrem Gesamtbetrag im KFA 2022 berücksichtigt wird.

Auf diese Weise werden Verwerfungen zwischen den Ausgleichsjahren 2021 und 2022 vermieden. Diese würden auftreten, wenn die Ausgleichsbeträge vollständig nur dem zweiten Halbjahr 2020 zugerechnet würden.

Die hälftige Aufteilung der Ausgleichsleistung auf beide Halbjahre des Jahres 2020 erhöht im Ergebnis die Stabilität des KFA und hat damit eine erhöhte Planungssicherheit für die Kommunen zur Folge.

Abs. 3 sieht eine Verordnungsermächtigung vor, sodass die Verteilung der pauschalen Ausgleichszahlung der Gewerbesteuermindereinnahmen durch Rechtsverordnung erfolgt. Die darin zu regelnde Verteilung wird sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden berücksichtigt zum einen vergangenheitsbezogene Faktoren und bezieht zum anderen die tatsächlichen Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2020 angemessen ein. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nahezu alle hessischen Kommunen von den zusätzlichen Bundes- und Landesmitteln profitieren.

Dazu wird der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlungen in Höhe von 1.213 Mio. € je zur Hälfte nach dem Anteil am Ist-Gewerbesteueraufkommen vergangener Jahre und nach dem Anteil an den Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 verteilt.

Für die vergangenheitsbezogene Verteilung wird zunächst für jede Kommune ihr prozentualer Anteil am durchschnittlichen Gewerbesteueraufkommen im gesamten Land Hessen in den drei letzten Jahren (2017 bis 2019) ermittelt. Um den Anteil der Gemeinde an der Ausgleichszahlung zu berechnen, wird dieser Prozentsatz auf die Hälfte (606,5 Mio. €) des Gesamtbetrags der Ausgleichszahlungen (1.213 Mio. €) angewandt.

Für die Orientierung an den tatsächlichen Gewerbesteuermindereinnahmen werden die Gewerbesteuerereinnahmen des ersten Quartals 2020 und des zweiten Quartals 2020 mit einem Referenzquartal, das sich aus dem Durchschnitt der zwölf Quartalsergebnisse der Gewerbesteuerereinnahmen der vergangenen drei Jahre ergibt, verglichen. Aus den beiden Differenzen lässt sich jeweils der individuelle Anteil der Kommunen an dem Gesamtausfall der Gewerbesteuerereinnahmen im gesamten Land Hessen in den beiden ersten Quartalen des Jahres 2020 errechnen. Analog zur vergangenheitsbezogenen Verteilung ergibt sich der Anteil an der Ausgleichszahlung durch die Multiplikation des jeweiligen Prozentsatzes mit der Hälfte des Gesamtbetrags der Ausgleichszahlungen in Höhe von 606,5 Mio. €. Um die Effekte in den Krisenmonaten April, Mai und Juni stärker zu berücksichtigen, wird der Anteil am Ausfall des ersten Quartals auf einen Betrag von 151,625 Mio. € (ein Viertel von 606,5 Mio. €) festgelegt; nach dem Ausfall des zweiten Quartals wird die Restsumme von 454,875 Mio. € (drei Viertel von 606,5 Mio. €) verteilt.

Der gewählte Verteilungsmaßstab hat zum Vorteil, dass die zur Ermittlung der kommunalen Anteile notwendigen Daten bereits verfügbar sind und somit die bundesrechtliche Vorgabe der „unverzüglichen“ Mittelweiterleitung unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder und des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 104a und 143h) erfüllt werden kann. Darüber hinaus wird mit der Orientierung an den Ist-Gewerbesteuerereinnahmen des ersten und zweiten Quartals 2020 eine realistische Annäherung an die tatsächlichen Gewerbesteuermindereinnahmen sichergestellt.

Zudem hat das Verfahren aufgrund der nicht beeinflussbaren Datengrundlage eine geringere Strategieanfälligkeit und die Ausgleichsleistungen können bereits für die Orientierungs- und Planungsdaten für den KFA 2021 berücksichtigt werden, sodass für die Gemeinden hier Planungssicherheit gewährleistet werden kann.

Der Verteilungsschlüssel wurde im Vorfeld mit den Kommunalen Spitzenverbände abgestimmt.

Zu Nr. 1 bis 14

Im Übrigen werden die Fundstellen der in diesem Gesetz zitierten Gesetze und Rechtsverordnungen aktualisiert und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Art. 2

Der Artikel regelt die Aufhebung des mit Art. 1 eingeführten § 70a HFAG zum 1. Januar 2023.

Zu Art. 3

In § 52 Satz 1 HFAG wird auf § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband verwiesen (LWV-Gesetz). § 14 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes verweist seinerseits auf das HFAG. Das HFAG wird in Art. 1 geändert, sodass § 14 Abs. 1 Satz 1 LWV-Gesetz zu aktualisieren ist. Zudem hat sich die amtliche Kurzbezeichnung des HFAG geändert, die ebenfalls anzupassen ist.

Zu Art. 4

In § 53 Abs. 1 HFAG wird auf § 18 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main verwiesen. § 18 Satz 1 dieses Gesetzes verweist seinerseits auf das HFAG. Das HFAG wird in Art. 1 geändert, sodass § 18 Satz 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main zu aktualisieren ist. Zudem hat sich die amtliche Kurzbezeichnung des HFAG geändert, die ebenfalls anzupassen ist.

Zu Art. 5

In § 50 Abs. 6 Satz 4 HFAG wird auf § 54 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) verwiesen. § 53 Abs. 2 Satz 1 HKO verweist seinerseits auf das HFAG. Das HFAG wird in Art. 1 dieses Gesetzes geändert, sodass § 53 Abs. 2 Satz 1 HKO zu aktualisieren ist. Zudem hat sich die amtliche Kurzbezeichnung des HFAG geändert, die ebenfalls anzupassen ist.

Zudem wird ein redaktioneller Datumsfehler beseitigt, der sich in das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) eingeschlichen hat.

Zu Art. 6

In § 51 Abs. 1 Satz 1 HFAG wird auf § 30 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 (HKHG 2011) verwiesen. § 30 Satz 1 HKHG 2011 verweist seinerseits auf das HFAG. Das HFAG wird in Art. 1 geändert, sodass auch das Hessische Krankenhausgesetz zu aktualisieren ist.

Zu Art. 7

In § 62 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 HFAG wird auf die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz verwiesen. § 1 und § 3 Abs. 4 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz verweisen auf das HFAG. Das HFAG wird in Art. 1 geändert, sodass auch die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz zu aktualisieren ist. Zudem hat sich die amtliche Kurzbezeichnung des HFAG geändert, die ebenfalls anzupassen ist.

Zu Art. 8

In § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 HFAG wird auf die §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 2 und § 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes verwiesen. § 7 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes verweist seinerseits auf das HFAG. Das HFAG wird in Art. 1 geändert, sodass auch das Hessische Sonderinvestitionsprogrammgesetz zu aktualisieren ist. Zudem hat sich die amtliche Kurzbezeichnung des HFAG geändert, die ebenfalls anzupassen ist.

Zu Art. 9

Die Verordnung zur Durchführung des FAG (künftig HFAG) verweist an diversen Stellen auf das FAG, dessen Kurzbezeichnung mittlerweile geändert ist. Insofern erfolgen die notwendigen Anpassungen sowie redaktionelle Anpassungen. Die Änderung des § 28 Abs. 1 Satz 1 HFAGDV beruht auf einer Verfahrensänderung bei der Zusammenstellung der benötigten statistischen Daten. Eine Zulieferung der Daten ist somit nicht mehr zeitgerecht möglich, sodass die Fälligkeit um je einen Monat hinausgeschoben wird.

Zu Art. 10

§ 11 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG) verweisen auf das HFAG. Das HFAG wird in Art. 1 geändert, sodass auch das ÖPNVG zu aktualisieren ist. Zudem hat sich die amtliche Kurzbezeichnung des HFAG geändert, die ebenfalls anzupassen ist.

Zu Art. 11

In § 47 Satz 1 HFAG wird auf die Anlage 4 zu § 25 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) verwiesen. § 25 Abs. 4 Satz 2 HWG verweist seinerseits auf das HFAG. Das HFAG wird in Art. 1 dieses Gesetzes geändert, sodass § 25 Abs. 4 Satz 2 HWG zu aktualisieren ist. Zudem hat sich die amtliche Kurzbezeichnung des HFAG geändert, die ebenfalls anzupassen ist.

Zu Art. 12

Da durch dieses Gesetz auch Rechtsverordnungen (Art. 5, 7 und 9) geändert werden, ist aus formalen Gründen ein Zuständigkeitsvorbehalt (sog. Entsteinerungsklausel) aufzunehmen.

Zu Art. 13

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Regelung in § 70a HFAG hat Auswirkung auf den KFA 2021 und 2022, sodass die Regelung bis Ende 2022 gültig sein muss. Art. 2 sieht eine Aufhebung zum 1. Januar 2023 vor.

Wiesbaden, 24. August 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Volker Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen
Michael Boddenberg